Art. 12 Radallianz Bayern

[1]Das Staatsministerium kann zur Beratung in Angelegenheiten des Radverkehrs Vertreterinnen und Vertreter der maßgeblichen Akteure und Interessengruppen heranziehen (Radallianz Bayern). [2]Die Mitglieder der Radallianz Bayern werden vom Staatsministerium für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags berufen. [3]Die Mitwirkung erfolgt ehrenamtlich; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.